

nen, wie im Besondern uns beschäftigen soll. Dessen ungeachtet stelle ich hierauf noch zur Zeit keinen bestimmten Antrag, indem ich mir zuvörderst über den eigentlichen Sinn dessen, was unter I. S. 33. des Deputations-Gutachtens gesagt worden ist, einige Erläuterungen ausbitten muß. Es heißt: „Es dürfen bei den Debatten Seiten der Kammermitglieder über das Criminalgesetzbuch keine Veränderungsvorschläge, weder zu dem Entwurfe noch zu dem Deputations-Gutachten (einschließlich der Separatvota) zur Berathung kommen, als solche, welche vor der Berathung bei dem Präsidium schriftlich eingebracht worden sind.“ Sollte hierunter soviel verstanden werden, daß, wenn irgend ein Kammermitglied bemerklich machen wollte, daß nach seiner Ansicht eine mehr oder minder umfassende Stelle, eine Materie im Gesetzbuche fehle, dort also nachgetragen werden müsse, in solchem Falle das Kammermitglied die §§., in welchen diese Stelle auszudrücken sein würde, fassen und dem verehrten Präsidium übergeben sollte: so müßte ich mich gänzlich gegen eine solche Auslegung und Anforderung an die Kammermitglieder erklären; schon um deswillen, (was gewissermaßen in dem liegt, was ich vorhin aussprach), weil die Begutachtung der Fassung nur ein höchst untergeordneter Gegenstand unserer Thätigkeit sein kann, und der bei weitem größere und wichtigere Theil dieser Thätigkeit sich mit dem Materiellen beschäftigen muß. Der hohe Beruf der Ständeversammlung ist der, in Verbindung mit der Regierung den Gesamt-Willen, oder doch die übereinstimmende Ansicht der Weisesten und Besten aus dem Volke über das, was dem Volke frommt, auszumitteln und der Regierung den möglichst reinsten Ausdruck hiervon zu geben; denn hiervon Kenntniß zu erlangen und die Gesetze dieser Kenntniß gemäß einzurichten, liegt in dem Wunsche einer jeden guten Regierung, also ganz gewiß auch in dem Wunsche der Unsrigen. Aber keineswegs kann ich es in dem Amte eines Abgeordneten für begründet halten, der Regierung als Sachverständiger beizustehen bei Redaction des Gesetzes. Alles, was hier von einzelnen Mitgliedern geleistet werden kann, mag zwar unbedenklich geleistet werden; ich glaube, ich hoffe, ich wünsche, daß die Staatsregierung es gern annehme und bestimmt benutzen werde; allein darauf die Debatte zu richten, darüber in ständischer Verhandlung zu sprechen und Beschluß zu fassen, scheint mir aus mehr als einem Grunde bedenklich. Der Hauptgrund ist der, daß im Eifer der Debatte unmöglich ist, schon jene Ungemessenheit des Ausdrucks aufzufinden, die in einem Gesetze nothwendig ist. Wenn also, (um zu dem zurückzukehren, was ich zunächst sagen wollte), ein Mitglied bei irgend einem Gegenstande, der das Materielle der Sache betrifft, genöthigt sein sollte, denselben in eine §. gefaßt, dem Präsidium zu übergeben, und durch dieses der Deputation zu übermitteln, die ihn dann in dieser Form zur Sprache

bringt, so wird nothwendig dadurch eine Debatte über die Fassung herbeigeführt, statt, daß nur eine Debatte über den Gegenstand, den Inhalt nothwendig wäre, und um diese einzuleiten, ist keineswegs erforderlich, den Antrag in eine §. zu fassen. Sollte dagegen in dem, was die Deputation unter I. gesagt hat, nur so viel verstanden werden, daß der, welcher irgend eine Veränderung des Gesetzentwurfes oder irgend einen Zusatz zu dem Inhalte desselben zu machen hat, gehalten sein soll, eine Anzeige darüber dem Präsidium in allgemeinen Ausdrücken zu machen, so würde ich gegen diesen Punct des Deputations-Vorschlages nichts weiter erwähnen.

Prinz Johann: Der geehrte Sprecher hat eine Erläuterung des Deputations-Gutachtens verlangt, und ich beeile mich, sie zu geben. Das Deputations-Gutachten in dem vorliegenden Puncte hat sich über die Form der ständischen Anträge in keiner Weise verbreitet, ob diese nämlich einen bestimmten Fassungs-vorschlag enthalten sollen oder nicht, so daß das gewöhnliche Verfahren nicht abgeändert wird. Es enthält die vorliegende Bestimmung nichts weiter, als daß alle Anträge, mögen sie von einer Form sein wie sie wollen, zuvörderst bei dem Präsidium eingereicht werden sollen. Die strenge Bestimmung der Landtagsordnung fordert allerdings die Vorlegung einer bestimmten Fassung; ich erinnere mich aber, daß auch bei dem vorigen Landtage nicht strenge darauf gehalten wurde, sondern daß man nur im Allgemeinen einen Antrag gemacht und die Fassung der Regierung überlassen hat. Was also durch die Landtagsordnung nicht verboten ist, soll auch durch diesen Punct nicht verpönt werden. Was den allgemeinen Grundsatz des Sprechers betrifft, so bin ich in der Hauptsache mit ihm einverstanden; ich glaube, die Redaction der Gesetze ist nicht Sache der Ständeversammlung, es läßt sich aber das Wesen oft nicht von der Fassung trennen; denn Form und Materie eines Gesetzes verhalten sich wie Geist und Körper; sie lassen sich nicht scheiden. Ich glaube, daß jedes Mitglied, wenn es einen Vorschlag thut, im Reinen sein muß, ob es ein Redactions- oder materieller Vorschlag ist. Ist es ein Redactionsvorschlag, so glaube ich, thut es besser, diesen Vorschlag zu unterdrücken, aber verbieten läßt sich das Vorbringen solcher Vorschläge nicht. Ich erlaube mir zu bemerken, daß die Deputation nur dann Redactionsvorschläge gemacht hat, wenn sie mit der Staatsregierung darüber einig geworden ist.

(Beschluß folgt.)

Druckfehler. In Nr. 8. d. Bl. S. 88. 1. Spalte ist in der 4. Zeile d. Rede d. Secr. v. Zedtwitz nach dem Worte „ausdrücklich“ das Wörtchen „nicht“ einzuschalten, und im gestr. Bl. Nr. 11. S. 135. Spalte 2. in der 9. Zeile der Aeußerungen des Bürgermeisters Gottschald muß es statt „Nachsicht“ heißen „Casuistik.“ — Berichtigung. Die in Nr. 11. S. 133. Spalte 1. Z. 15. befindliche Aeußerung „Insofern das Deputations-Gutachten unbedingt ist“ geschah nicht von dem Herrn Staatsminister v. Beschau, sondern von einem der Herren Abgeordneten.